

Assessment of the Austrian Indices Compliance with the ESMA-EBA Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU¹

The Austrian Indices² of Wiener Börse AG (“WBAG”) are calculated on the basis of exchange traded prices and published in real-time by WBAG on every exchange trading day of WBAG.

Having assessed and updated its governance structure, policies and control framework, WBAG confirms with regard to its Austrian Indices that it has already designed and implemented specific activities (the “Relevant Activities”) to adhere to the Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU published by ESMA and EBA (“ESMA Principles”). The relevant assessment has been performed in line with the principle of proportionality laid down in the ESMA Principles.

Annex 1³ sets out details of the ESMA Principles together with the Relevant Activities in operation. However, since the assessment of compliance is an ongoing process, WBAG is willing to implement further measures for adherence, where required. This concerns in particular the conflicts of interests referred to in Paragraph B.9 and the whistleblowing mechanism referred to in Paragraph B.14 of the ESMA Principles.

Vienna, July 2016

Wiener Börse AG

¹ This document and its integral Annex give an overview of the assessment of adherence conducted by WBAG. It serves for information purposes only and in no way shall be interpreted or construed to create any obligations or warranties of any kind, either express or implied, regarding the information contained herein. This statement does not refer to VÖNIX – VBV Österreichischer Nachhaltigkeitsindex.

² Regarding the ATX see the separate statement published on our website.

³ The German version of Annex 1 is binding. The English translation serves for information purposes only.

Einhaltung ESMA Principles für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG – inkl. abgeleiteter Themen – und Style Indizes

ESMA-EBA Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU im Folgenden „ESMA“.

Principles for Benchmark Administrators¹

ESMA	ESMA	Anmerkungen
General principles	<p>B.1: A Benchmark Administrator should ensure the existence of robust methodologies for the calculation of the Benchmark and appropriately oversee its operations and ensure that there is an appropriate level of transparency to the public regarding the rules governing the Benchmark.</p>	<p>Die österreichischen Indizes der Wiener Börse („Indizes“) sind als handelbare Indizes für den österreichischen Kapitalmarkt konzipiert². Sowohl die Berechnung als auch die Zusammensetzung sind detailliert in den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ („Richtlinien“) festgelegt. Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der Wiener Börse AG („WBAG“) „www.wienerborse.at/indizes“.</p> <p>Die Namen der Indizes sowie deren Abkürzungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung der Indizes durch Finanzdienstleister im Rahmen von Finanzprodukten ist nur durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der WBAG gestattet.</p> <p>Verantwortlich für die Bestimmungen betreffend die Indizes ist das Indexkomitee („Komitee“). Das Komitee setzt sich aus Vertretern der Wiener Börse, Mitgliedern der WBAG, Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die Indizes begeben, institutionellen Investoren und wissenschaftlichen Beratern zusammen. Die Teilnahme am Komitee steht allen oben definierten und interessierten Finanzinstitutionen, Investoren und wissenschaftlichen Beratern, und damit allen wesentlichen Stakeholdern an den Indizes offen.</p> <p>Die WBAG als Administrator der Indizes führt den Vorsitz im Komitee und entscheidet bei Stimmengleichstand.</p> <p>Die Definition und die Methodologie der Indizes sind in den Richtlinien festgelegt. Änderungen in der Definition des Index und der Methodologie werden durch das Komitee vorgenommen.</p> <p>Maßnahmen, die die Zusammensetzung der Indizes betreffen und sich aufgrund des Regelwerks ergeben werden umgehend veröffentlicht und verteilt. Entscheidungen des Komitees werden umgehend veröffentlicht und verteilt.</p> <p>Sämtliche nicht aufschiebbare Entscheidungen, die zwischen den vierteljährlichen Indexkomiteesitzungen zu fällen sind, trifft der Index-Eilausschuss. Entscheidungen des Index-</p>

¹ Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sich dieses Dokument nicht auf den VÖNIX –VBV Österreichischer Nachhaltigkeitsindex bezieht.

² Ausgenommen der Wiener Börse Index (WBI) und der ATX DVP (AXD)



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>Eilausschusses werden umgehend veröffentlicht.</p> <p>Die Indizes sind - mit Ausnahme des WBI und des ATX DVP - auf Basis von festgestellten Börsepreisen in Echtzeit berechnete Indizes. Die Indizes werden über Dateninformationssysteme (unter anderem Reuters und Bloomberg) in Echtzeit veröffentlicht und verteilt. Darüber hinaus werden die Indizes 15 Minuten zeitverzögert auf der Website der WBAG www.wienerborse.at dargestellt. Die Berechnung und Veröffentlichung des WBI erfolgt börsetäglich nach der Schlussauktion an der Wiener Börse.</p> <p>Der ATX DVP wird einmal täglich zu Beginn des Handelstages berechnet und veröffentlicht.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>2.1.4. Der ATX Prime ist der Index für jene Aktien der Wiener Börse, die über eine ausreichende Kapitalisierung verfügen und erhöhte Transparenz- und Publizitätskriterien erfüllen. Der ATX Prime stellt eine verlässliche und transparente Benchmark für institutionelle Investoren dar. Der ATX Prime umfasst sämtliche Aktien, die im prime market notieren. In den ATX Prime können grundsätzlich nur Aktien von Emittenten mit juristischem und operativem Sitz in Österreich aufgenommen werden. Hat ein Emittent seinen juristischen Sitz nicht in Österreich, können seine Aktien dennoch in den ATX Prime aufgenommen werden, wenn sich sein operativer Sitz in Österreich befindet und die Aktien an der Wiener Börse ihr Hauptlisting haben. Das Hauptlisting wird gemessen am Börsegeldumsatz im Vergleich zu anderen Börseplätzen. Der ATX Prime folgt direkt dem ATX50 nach. Der Startwert des ATX Prime wurde deshalb per 2. Jänner 2002 mit 591,77 Indexpunkten (= Schlusskurs des ATX50 per 28. 12. 2001) festgelegt.</p> <p>2.1.5. Der ATX five umfasst jene fünf Aktien des ATX, die das höchste Gewicht aufweisen. Der Startwert des ATX five wurde mit 1000 Indexpunkten per 2. Jänner 2004 festgelegt.</p> <p>2.1.6. Der ATX DVP ist ein synthetischer Basiswert, welcher es Investoren ermöglicht, die Dividendenkomponente des ATX mittels derivativen Instrumenten direkt zu handeln. Hauptziel des Index ist es, die Dividendensaison eines Jahres entsprechend abzubilden. Dazu werden alle ordentlichen, regulären Bruttodividenden, sowie alle anderen Ausschüttungen der ATX Indexmitglieder welche anstelle der ordentlichen, regulären Bruttodividendenausschüttungen (Aktiendividenden, Nennwertrückzahlungen, etc.) in der Periode von Dezember bis Dezember erfolgen, in Indexpunkte umgerechnet. Der Indexstand ergibt sich durch Kumulation der in einer Periode angefallenen Dividendenpunkte. Der Schlussabrechnungspreis wird am dritten Freitag im Dezember eines jeden Jahres festgestellt und der Indexstand wird danach wieder auf 0 gesetzt. Die Berechnung und Verteilung des Index erfolgt einmal täglich.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>2.1.7. Der IATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für Immobilienaktien konzipiert. Als Immobilienaktie gelten Aktien einer Aktiengesellschaft, deren Unternehmensgegenstand auf immobilienbezogene Tätigkeiten gerichtet ist. Der IATX umfasst nur im prime market notierte Immobilienaktien. Der Startwert des IATX wurde per 2. Jänner 1996 mit 155,47 Indexpunkten festgelegt. Die historische Zeitreihe wurde mit diesem Datum mit dem von der Vereinigung österreichischer Immobilienwertpapieranbieter (VIW) berechneten Immobilienwertpapierindex (IWX) verknüpft.</p> <p>2.1.8. ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS sind kapitalisierungsgewichtete Preisindizes und bestehen aus den Aktien der jeweiligen Branchen Grundindustrie (Basic Industries), Konsumgüter und Verbraucherdienste (Consumer Products & Services), Finanzwesen (Financials) und Industriegüter und Dienstleistungen (Industrial Goods & Services), die im prime market notiert sind. Ein Indexmitglied darf die maximale Gewichtung von 25 % nicht übersteigen, was durch den Repräsentationsfaktor gewährleistet wird. Die Startwerte der ATX Branchenindizes wurden per 30. Dezember 2009 mit 1.000 Indexpunkten festgelegt.</p> <p>2.1.9. Der WBI ist als Gesamtmarktindex für den österreichischen Aktienmarkt konzipiert. Der WBI umfasst alle Aktien des Amtlichen Handels und des Geregeltten Freiverkehrs der WBAG.</p> <p>6.2. Zusammensetzung und Stimmrechte</p> <p>6.2.1. Der Kreis der Mitglieder des Indexkomitees besteht aus Vertretern der Mitglieder der WBAG, Vertretern der Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die Indizes begeben, Vertretern von institutionellen Investoren, wissenschaftlichen Beratern und Vertretern der WBAG. Eine jeweils aktuelle Liste der Mitglieder findet sich auf der Website www.wienerborse.at/indizes.</p> <p>6.2.2. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder den Ausschluss bestehender Mitglieder entscheidet das Indexkomitee.</p> <p>6.2.3. Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus einem Vertreter der Geschäftsleitung der WBAG, einem Vertreter der Mitglieder der WBAG, die eine Quotierungsverpflichtung für strukturierte Produkte oder Terminmarktprodukte auf den ATX übernommen haben, einem Vertreter der institutionellen Investoren sowie einem Vertreter aus dem wissenschaftlichen Bereich. Die Mitglieder der WBAG und die institutionellen Investoren wählen aus ihrem Kreis jeweils für die Dauer von einem Jahr einen stimmberechtigten Vertreter.</p> <p>6.3. Vorsitz des Indexkomitees</p> <p>6.3.1. Den Vorsitz des Indexkomitees führt bei allen Besprechungen der Vertreter der Geschäftsleitung der WBAG (Vorsitzender).</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>6.4. Handlungsweise des Indexkomitees 6.4.1. Für Beschlüsse des Indexkomitees gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>6.1. Aufgaben und Verantwortlichkeiten 6.1.1. Das Indexkomitee ist das alleinige Entscheidungsgremium für die Indizes und fungiert als Überwachungsinstanz. 6.1.2. Die Mitglieder sind in ihren Handlungen zu Objektivität und zur Wahrung der Anlegerschutzinteressen verpflichtet. 6.1.3. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung sämtlicher ihnen in ihrer Funktion als Mitglieder des Indexkomitees zur Kenntnis gelangter Informationen verpflichtet.</p> <p>6.6.1. Das Indexkomitee entscheidet über folgende Bereiche: 6.6.1.1. Änderung der „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ 6.6.1.2. Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht explizit durch das vorliegende Regelwerk beschrieben werden, so kann das Indexkomitee unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen.</p> <p>6.5. Indexkomiteesitzungen bzw. Index-Eilausschuss 6.5.1. Die Sitzungen des Indexkomitees finden quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) jeweils am Anfang des Monats statt. 6.5.2. Dem Index-Eilausschuss obliegt es, sämtliche, nicht aufschiebbaren Beschlüsse zu fassen, die zwischen den vierteljährlichen Indexkomiteesitzungen zu fällen sind. 6.5.3. Dem Index-Eilausschuss gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Indexkomitees an. 6.5.4. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt analog den ordentlichen Indexkomiteesitzungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 6.5.5. Informationen über die Entscheidungen des Index-Eilausschusses sowie die Zeitpunkte der Umsetzung werden umgehend veröffentlicht.</p>
Supporting principles:		
Methodology ■ Calculation criteria	<p>B.2: A Benchmark Administrator should establish methodologies with well-defined criteria for the calculation of the Benchmark, so that judgement and qualitative assessments or other opportunities for discretionary decision making are limited and confined to well-defined stages of the Benchmark</p>	<p>Die Indizes sind- mit Ausnahme des WBI und des ATX DVP - als handelbare Indizes der Wiener Börse konzipiert. Sowohl die Berechnung als auch die Zusammensetzung sind detailliert in den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ („Richtlinien“) festgelegt. Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der Wiener Börse AG („WBAG“) www.wienerborse.at/indizes.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	<p>setting process or specific situations, such as cases of market disruption or operational contingencies. <i>Inter alia</i>, such criteria should address the composition of panels where applicable, the algorithm for the calculation of the Benchmark, the definition and sourcing of the data used in the calculation, and provisions regarding operational continuity.</p> <p>B.3: The methodologies established by the Benchmark Administrator should be rigorous, systematic and continuous. Any amendment to an established methodology should be made according to a transparent and determined process, and be published by the Benchmark Administrator beforehand.</p>	<p>Die WBAG verfügt über umfangreiche Prüfungsprozesse für die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung der Indizes. Diese sind im „Handbuch für das Indexmanagement der österreichischen Indizes der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch)’’ festgelegt. Eine Beschreibung über die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung der Indizes findet sich im „Framework für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerbörse.at/indizes veröffentlicht.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>6.6.1. Das Indexkomitee entscheidet über folgende Bereiche:</p> <p>6.6.1.1. Änderung der „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>6.6.1.2. Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht explizit durch das vorliegende Regelwerk beschrieben werden, so kann das Indexkomitee unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen.</p> <p>6.6.1.6. Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen.</p> <p>6.6.1.7. Grundsätzlich werden Entscheidungen des Indexkomitees am der jeweiligen Sitzung folgenden dritten Freitag in den Monaten März, Juni, September und Dezember nach Handelsschluss durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, an dem nach Handelsschluss die Entscheidungen des Indexkomitees durchgeführt werden.</p> <p>Änderungen des Regelwerks werden durch das Indexkomitee beschlossen und umgehend nach Beschluss veröffentlicht. Mögliche Änderungen werden dem ATX-Indexkomitee eine Woche vor der Indexkomitee-Sitzung anhand einer Agenda bekanntgegeben. Rückmeldungen vor der Sitzung werden allen Komiteemitgliedern zur Kenntnis gebracht. Mögliche Änderungen werden dann in der Sitzung diskutiert.</p>
<p>Methodology</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Calculation errors 	<p>B.4: Benchmark Administrators should have clear policies for communicating errors in the Benchmark (whatever the reason for the error), and any</p>	<p>Die WBAG verfügt über definierte Maßnahmen zur Kommunikation von Problemen in der Indexberechnung. Diese sind im „Handbuch für das Indexmanagement der österreichischen Indizes der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch)’’ festgelegt. Eine Beschreibung über die Berechnung und</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	subsequent re-fixing.	Veröffentlichung/Verteilung der Indizes findet sich im „Framework für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht.
Methodology ■ Withdrawals	B.5: Without prejudice of the principles under Section G. below, a Benchmark Administrator should encourage Benchmark Submitters not to withdraw from surveys or panels.	Nicht anwendbar. Die Indizes werden nicht auf Basis von „Submissions“ berechnet.
Methodology ■ Representativeness and liquidity	B.6: A Benchmark Administrator should regularly review the Benchmarks or the range of Benchmarks provided (such as, for example, asset classes, currencies and tenors). It should ensure that any Benchmark reflects the market or interest it seeks to represent.	<p>Zur Sicherstellung, dass die Indizes den tatsächlichen Marktverhältnissen gemäß ihrer Indexdefinition entsprechen, trifft sich das Komitee quartalsweise oder auch anlassbezogen, um über notwendige Änderungen der Richtlinien zu diskutieren.</p> <p>Die Richtlinien enthalten klare Regelungen hinsichtlich der periodischen Überprüfung der Indizes.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>4.1. Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter</p> <p>4.1.1. Die Überprüfung der Berechnungsparameter findet quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) im Indexkomitee jeweils am Anfang des Monats statt und umfasst folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung der begebenen Stücke der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel, soweit diese noch nicht durch eine vorangegangene Kapitalmaßnahme bereits berücksichtigt wurden. ■ Festlegung der Streubesitzfaktoren der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel. ■ Festlegung der Repräsentationsfaktoren der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel. ■ Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen. <p>4.3.1. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX Prime-Zusammensetzung</p> <p>4.3.1.1. Die halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung erfolgt anhand des Auswahlkriteriums „Kapitalisierter Streubesitz“.</p> <p>4.3.1.2. Als Basis hierfür dienen die Daten zum Monatsletzten des Februar bzw. August. Die Schlusskurse der letzten 60 Börsenstage werden mit den Streubesitzfaktoren, welche im Dezember bzw. Juni festgestellt wurden, multipliziert und den an die Entwicklung des Segmentindex („ATX Prime“) angepassten Grenzwerten (Basis 30. Juni 2001: EUR 30 Mio., EUR 15 Mio.; bei einem Indexpunktstand von 625,29) gegenübergestellt.</p> <p>4.3.1.3. Die Anforderung des Mindeststreubesitzes gilt als nicht erfüllt, wenn der ermittelte kapitalisierte Streubesitz für die gesamte Dauer von 60 aufeinanderfolgenden Börsenstagen die angepassten Grenzwerte unterschreitet.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>4.4.1. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX five-Zusammensetzung</p> <p>4.4.1.1. Es wird für jede im ATX enthaltene Aktie der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage vor dem Ultimo Februar und August berechnet und die Repräsentationsfaktoren für die maximale Gewichtung einer Aktie gemäß den Richtlinien für den ATX anhand dieser Durchschnittskurse ermittelt. Die Durchschnittskurse werden mit der Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl sowie mit den ermittelten Gewichtungsfaktoren multipliziert. Beginnend mit jeweils jener Aktie mit der höchsten ATX-Gewichtung, die nicht im ATX five enthalten ist, wird folgende Vorgehensweise durchgeführt. Übersteigt die errechnete ATX-Gewichtung einer nicht im ATX five enthaltenen Aktie die ATX-Gewichtung einer im ATX five enthaltenen Aktie um mehr als 0,5 Prozentpunkte, werden die Aktien ausgetauscht. Übersteigt nach dem ersten Austausch die ATX-Gewichtung einer weiteren nicht im ATX five enthaltenen Aktie die ATX-Gewichtung einer weiteren im ATX five enthaltenen Aktie um mehr als 0,5 Prozentpunkte werden diese Aktien ebenfalls ausgetauscht. Diese Vorgehensweise wird so lange fortgesetzt bis keine Aktie eine um 0,5</p> <p>14 Richtlinien für die österreichischen Indizes der WBAG, Juni 2016 Prozentpunkte höhere ATX-Gewichtung als eine im ATX five enthaltene Aktie aufweist. Bei der Berechnung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren, welche im Rahmen der quartalsweisen Überprüfung festgestellt wurden, berücksichtigt. Es gibt keine Begrenzung in Hinblick auf die Anzahl der austauschbaren Aktien.</p> <p>4.5.1. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der Zusammensetzung von IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS</p> <p>4.5.1.1. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung des ATX Prime (vgl. Pkt. 4.3.) werden unmittelbar auch in den jeweils betroffenen Branchenindizes IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN bzw. ATX IGS durchgeführt.</p> <p>4.5.1.2. Zusätzlich zu den Änderungen in der Zusammensetzung von IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN bzw. ATX IGS als Folge einer Änderung der Indexzusammensetzung des ATX Prime überprüft das Index Management halbjährlich zum Monatsletzten des Februar bzw. August, ob die einzelnen in den Branchenindizes enthaltenen Unternehmen einen in Punkt 2.1.7. definierten Unternehmensgegenstand ausüben bzw. einer in Punkt 2.1.8. definierten Branche angehören. Übt ein Unternehmen den vordefinierten Unternehmensgegenstand nicht mehr aus oder gehört es der vordefinierten Branche nicht mehr an, wird das Unternehmen aus dem jeweiligen Branchenindex ausgeschlossen.</p> <p>4.5.1.3. Für jedes im prime market notierte Unternehmen, das in keinem der Branchenindizes IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS enthalten ist, überprüft das Index Management halbjährlich zum Monatsletzten des Februar bzw. August, ob das Unternehmen einen in Punkt 2.1.7. definierten Unternehmensgegenstand ausübt bzw. einer in Punkt 2.1.8. definierten Branche angehört. Ist dies der Fall, wird das Unternehmen in den jeweiligen Branchenindex aufgenommen.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	<p>B.7: The data used to construct a Benchmark determination should be sufficient to represent accurately and reliably the underlying assets or prices, interest rates or other values measured by the Benchmark. These data should be anchored by observable transactions entered into at arm's length between buyers and sellers in the market for the underlying assets or prices, interest rates or other values the Benchmark measures in order for it to function as a credible indicator of prices, rates, indices or values.</p> <p>Administrators may rely on non-transactional data such as offers and bids and adjustments based on expert judgment for purposes of constructing an individual Benchmark determination, but such data should only be used as an adjunct or supplement to transactional data. The principle does not prohibit the use of non-transactional data for indices that are not designed to represent transactions and where the nature of the index is such that non-transactional data is used to reflect what the index is designed to measure.</p>	<p>Die Indizes – mit Ausnahme des WBI und das ATX DVP -sind Basis von festgestellten Börsepreisen in Echtzeit berechnete Indizes. Die Indizes werden über Dateninformationssysteme (unter anderem Reuters und Bloomberg) in Echtzeit veröffentlicht und verteilt. Darüber hinaus werden die Indizes 15 Minuten zeitverzögert auf der Website der WBAG www.wienerbörse.at dargestellt.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>3.3.1. Für die Indexberechnung werden sämtliche im Handelssystem XETRA[®] festgestellten Börsepreise herangezogen. Jeder in XETRA[®] festgestellte Börsepreis einer Aktie, die in einem dieser Indizes enthalten ist, führt zu einem Indexkursvorfall. Kommt in einem Indextitel während des Handelstages kein Börsepreis zustande, so wird der letzte an der Wiener Börse zustande gekommene Börsepreis in diesem Titel zur Indexberechnung herangezogen.</p> <p>3.3.2. Wird der Handel in einem Indextitel an der Wiener Börse ausgesetzt, so wird für die Indexberechnung der letzte verfügbare Börsepreis in diesem Titel herangezogen.</p>
<p>Methodology</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Disclosure of the Methodology 	<p>B.8: A Benchmark Administrator should fully disclose the Methodology to the public. Where this is not possible for legal reasons, the relevant information, such as weightings and prices of components, should be disclosed to the public prior to any changes in the composition of the Benchmark, with sufficient notice so as to allow for a proper reassessment by Stakeholders.</p>	<p>Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der Wiener Börse AG („WBAG“) www.wienerbörse.at/indizes/. Die Indexberechnung erfolgt auf Basis von Bezahlt-Preisen (Kurse), welche im Handelssystem der WBAG zustande kommen. Die WBAG hat einen Berechnungsleitfaden erstellt und auf ihre Website unter https://www.wienerbörse.at/uploads/u/cms/files/indizes/download-area/de-aut-index-guide.pdf veröffentlicht. Dieser beinhaltet neben der Berechnungsformel für die verschiedenen Indizes auch Berechnungsbeispiele für Kapitalmaßnahmen der enthaltenen Unternehmen. Die Richtlinien enthalten detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung, der Zusammensetzung und des Zwecks des Index (siehe oben Punkt 6). Die Vorgehensweisen hinsichtlich der Methode der Zusammensetzung und Berechnung, der periodischen Reviews und der Verteilung entsprechen internationalen Standards. Die Richtlinien finden sich auf der Website www.wienerbörse.at/indizes/. Maßnahmen, die die Zusammensetzung der Indizes betreffen und sich aufgrund des Regelwerks</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		ergeben werden umgehend veröffentlicht und verteilt.
Governance structure	<p>B.9: A Benchmark Administrator should have governance and compliance functions and processes to enable it to operate effectively and ensure the quality of the Benchmark. A Benchmark Administrator should provide well-defined criteria and procedures to select members of the governance and compliance functions that participate in the determination of the methodologies for the calculation of the Benchmark. Governance bodies of Benchmark Administrators should include members who are independent and appointed from outside those that through ownership or other linkages could face conflicts of interest, in particular those representing members contributing to the Benchmark. Members of governing bodies should be present and fully involved in ensuring that Benchmark Administration respects internal rules and procedures. Details of the membership of the relevant governance and compliance functions should be disclosed to the public, along with any declarations of conflicts of interests and the processes for appointment to and removal from the governance and compliance functions.</p>	<p>Die Definition und die Berechnung der Indizes erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien“.</p> <p>Die „Oversight Function“ nimmt einerseits das ATX Working Committee und andererseits das Indexkomitee wahr.</p> <p>Die „Oversight“ der operativen Indexberechnung und –verteilung erfolgt durch ein wöchentliches Treffen von Vertretern der in der WBAG mit der Indexberechnung und –verteilung beschäftigten Abteilungen (ATX Working Committee). Zur Sicherstellung, dass die Indizes den tatsächlichen Marktverhältnissen des österreichischen Kapitalmarktes entspricht, trifft sich das Komitee quartalsweise oder auch anlassbezogen, um über notwendige Änderungen der Richtlinien zu diskutieren.</p> <p>Die Qualifikation und die Zusammensetzung des Komitees findet sich in den Richtlinien. Die Tätigkeit der Komiteemitglieder erfolgt unentgeltlich.</p> <p>Die Regelungen für die „Oversight Function“ sind im „Handbuch für das Indexmanagement der österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ und in den Richtlinien festgelegt.</p> <p>Die Eigentümer der WBAG sind zu rund 53% Kreditinstitute und zu rund 47% börsennotierte Unternehmen („Emittenten“).</p> <p>Vertreter der Eigentümer von Seiten der Kreditinstitute sind (auch) Mitglieder des ATX-Komitees. Es bestehen somit potentielle Interessenskonflikte zwischen den Kreditinstituten als Eigentümer der WBAG und als Handelsmitgliedern bzw. als Emittenten von (strukturierten) Produkten auf den ATX. Um Interessenskonflikte hintanzuhalten, sind folgende Maßnahmen getroffen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Berechnung und Zusammensetzung der Indizes basiert auf festgelegten und transparenten Richtlinien. ■ Entscheidungen des Indexkomitees können nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden. ■ Die Sitzungen des Komitees finden außerhalb der Handelszeit statt, sodass die Informationen aus den Beratungen des Komitees nicht im Handel verwendet werden können. ■ Entscheidungen des Komitees, die die Indizes betreffen, werden umgehend veröffentlicht. <p>Emittenten als Eigentümer der WBAG sind im Komitee nicht vertreten und nehmen somit an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht teil.</p>
Oversight and control ■ Submission controls	<p>B.10: A Benchmark Administrator should have procedures to enable its oversight functions to report to their respective Supervisory Authorities, if any, any irregularities, unusual submissions or</p>	Nicht anwendbar. Die Indizes werden nicht auf Basis von „Submissions“ berechnet.



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	<p>misconduct by the Benchmark Submitters of which the Administrator becomes aware.</p>	
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Supervision 	<p>B.11: A Benchmark Administrator should comply with any query from its Supervisory Authority or, when it is not under the responsibility of a Supervisory Authority, is encouraged to co-operate with the Supervisory Authorities responsible for the other actors, markets and instruments involved in the setting of the Benchmark to which it contributes.</p>	<p>Die WBAG unterliegt der Aufsicht durch die FMA. Die FMA hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunft von der WBAG zu verlangen.</p>
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Record-keeping requirements 	<p>B.12: A Benchmark Administrator should record minutes of relevant meetings of its oversight functions along with details of all interactions between the Benchmark Administrator and Benchmark Submitters, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers. Meeting minutes should be kept for a minimum of five years and be made available to Supervisory Authorities upon request. A Benchmark Administrator should keep audit records of all data used by Benchmark Calculation Agents and Benchmark Submitters in the process of calculating the Benchmark as well as of all the Methodologies used to calculate the Benchmark.</p>	<p>Die WBAG speichert auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber für den Zeitraum von 5 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die für die Indexberechnung relevanten Daten ■ Aussendungen, die den Index betreffen ■ Agenden, Unterlagen und Protokolle der ATX-Indexkomiteesitzungen ■ Sonstige mit der Berechnung zusammenhängende Dokumente
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Internal control mechanisms 	<p>B.13: The governance and compliance functions of a Benchmark Administrator should seek to ensure that Principles applying to Benchmark Submitters, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers are implemented. In particular, the Benchmark Administrator should require Benchmark Submitters, where they are part of the Benchmark setting process, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers to publically and periodically confirm adherence to these Principles.</p>	<p>Nicht anwendbar. Die Indizes werden nicht auf Basis von „Submissions“ berechnet. Die WBAG fungiert selbst auch als Benchmark Publisher (siehe dazu unten, Abschnitt „Principles for Benchmark Publishers“).</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	<p>B.14: A Benchmark Administrator should establish an effective whistleblowing mechanism as well as complaints procedures in order to facilitate early awareness of any misconduct or other irregularities that may arise.</p>	<p>Anfragen und Beschwerden werden anhand eines definierten Prozederes bearbeitet („Anfrage und Beschwerdepolitik der Wiener Börse AG“). Diese ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes zu finden. Die WBAG als Administrator der Indizes unterhält selbst keinen Whistleblower Mechanismus. Die WBAG unterliegt jedoch der Aufsicht durch die FMA, die einen Whistleblower Mechanismus unterhält unter www.fma.gv.at.</p>
	<p>B.15: A Benchmark Administrator should establish, implement and maintain adequate internal control mechanisms on the data contributed. This should include consistency and plausibility checks on the basis of transaction-based or other verifiable data where available.</p>	<p>Die WBAG hat etablierte Prozeduren zur Sicherstellung der Berechnung und Verteilung der Indizes. Die operative Indexberechnung erfolgt durch das Indexmanagement der WBAG, die auch die tägliche Überwachung der Berechnung der Indizes durchführt. Die WBAG verfügt über umfangreiche Prüfungsprozesse für die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung der Indizes. Diese sind im „Handbuch für das Indexmanagement der österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ („Handbuch“) festgelegt. Eine Beschreibung der Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung der Indizes findet sich im „Framework für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht. Hinsichtlich der technischen Berechnung der Indizes gibt es definierte Prozedere und Maßnahmen für den Fall eines technischen Problems in der Berechnung (IT-Security: „Notfallshandbuch der WBAG“ und „Notfallsblatt der WBAG“).</p>
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Oversight of outsourced activities 	<p>B.16: A Benchmark Administrator, when outsourcing Benchmark Calculations to a third party, should retain adequate access to and control over the activities of the third party. A Benchmark Administrator should have formal selection criteria as well as contractual and service level arrangements in place when outsourcing Benchmark Calculations to a third party, and periodically audit the services performed by the Benchmark Calculation agent. In particular, a Benchmark Administrator should retain adequate access to and control over the activities of the Benchmark Calculation agent, including a proper functioning of its Benchmark computation process, and the ability to check its compliance with the Methodology of the Benchmark.</p>	<p>Nicht anwendbar, da kein „Outsourcing of Benchmark Calculations“</p>
<p>Transparency</p>	<p>B.17: A Benchmark Administrator should publicly</p>	<p>Eine „Confirmation“ findet sich auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	<p>disclose a confirmation by its management of compliance with the above principles as well as the confirmation received from the Benchmark Submitters, the Benchmark Calculation Agent and Benchmark Publisher.</p>	<p>Die WBAG als Administrator der Indizes unterhält selbst keinen Whistleblower Mechanismus. Die WBAG unterliegt jedoch der Aufsicht durch die FMA, die einen Whistleblower Mechanismus unter www.fma.gv.at. Im Hinblick auf die in B.9 erwähnten „conflicts of interest“ ist die WBAG gewillt, dort, wo dies erforderlich ist, weitere Maßnahmen zur Einhaltung zu setzen.</p>



Principles for Benchmark Publishers

ESMA	ESMA	Anmerkungen
General Principles	E.1 A Benchmark Publisher should ensure reliable publication of the Benchmark it has agreed to publish.	<p>Die WBAG fungiert selbst als Benchmark Publisher. Zum Zweck Veröffentlichung der Indizes („Indexverteilung“) beschäftigt die WBAG professionelle und erfahrene Mitarbeiter und unterhält eine leistungsfähige, stabile technische Infrastruktur. Die Abteilung Market Data Services („MDS“) ist für die Indexverteilung zuständig. Die Agenden von MDS umfassen unter anderem das Monitoring der Indexverteilung, sowie alle Bereiche, welche die Kommunikation, den technischen Support und die Betreuung von Datenvendoren (z.B.: ThomsonReuters, Bloomberg, etc.) in Zusammenhang mit WBAG Daten, einschließlich den Indizes, betreffen.</p> <p>Die Indexverteilung erfolgt in real-time via Datenvendoren sowie 15 Minuten zeitverzögert auf der WBAG Website (www.wienerborse.at/indizes/) auf Basis einer technischen WBAG Datenübertragungsinfrastruktur, dem ADH – Alliance Data High Way. Der ADH entspricht internationalen Standards. Die Verteilung der Indizes wird durch zwei voneinander unabhängige, aber synchrone Produktionsumfelder mittels „hot-standby“ gesichert.</p> <p>Eine Beschreibung der Verteilung der Indizes findet sich im Handbuch sowie im „Framework für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht ist.</p>
Supporting Principles ■ Governance Structure	E.2 Benchmark Publisher should have clearly accountable, named individuals, at the appropriate level of seniority within the entity, responsible for Benchmark publication.	<p>Die Überwachung der Verteilung der Indizes sowie die rasche und qualitative Lösung von Problemen erfolgt durch erfahrene und hochqualifizierte Mitarbeiter der Abteilung MDS. MDS stellt allgemeine E-Mail Kontaktadressen zur Verfügung (z.B.: mds@wienerborse.at und datafeed@wienerborse.at für Datenvendoren, sowie support@wienerborse.at für Website Kunden), welche dazu dienen, Anfragen sofort an alle Mitarbeiter der Abteilung MDS, die mit der Indexverteilung beschäftigt sind, weiterzuleiten. Zusätzlich ist die Abteilung MDS über die Hotline +43-1-53165-288 während der gesamten Verteilungszeit erreichbar. Siehe auch die „Anfrage und Beschwerdepolitik der Wiener Börse AG.“</p>
Supporting Principles ■ Governance Structure	E.3 A Benchmark Publisher should implement and maintain systems for pre- and post-publication control that are adequate to ensure consistent and timely Benchmark Publication.	<p>Die Überwachung der Datenströme (vor deren Verwendung in der Indexberechnung) erfolgt durch das Indexmanagement und die IT. Die Überwachung der Verteilung der Indizes nach Veröffentlichung erfolgt durch MDS mittels Überwachungstools und dem ADH Feed Client. Die Verfügbarkeit der Indexdaten auf der Website wird durch den Website-Provider mittels eines Monitorings überwacht und protokolliert. Zusätzlich überwacht auch das Indexmanagement die Verteilung der Indizes indem es die im System von ThomsonReuters verteilten Indexwerte mit den intern berechneten Werten systematisch vergleicht.</p>
Supporting Principles ■ Oversight and	E.4 Before publishing Benchmark data, the Benchmark Publisher should obtain a confirmation from the Benchmark Administrator that the	<p>Nicht anwendbar. WBAG – als ein und dieselbe juristische Person – erfüllt gleichzeitig die Funktionen als Benchmark Administrator und Benchmark Publisher.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
control	procedures for the validation of the submissions and calculations have been followed.	
Supporting Principles ■ Oversight and control	E.5 A Benchmark Publisher should have clear policies in place on how to publicise any errors in calculation due to any reason; and communicate clearly any new Benchmark fixing or determination.	<p>Eine Beschreibung der Verteilung der Indizes, inkl der „policies“, findet sich im Handbuch sowie im „Framework für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes/ veröffentlicht ist.</p> <p>MDS verständigt im Falle von Problemen bei der Indexverteilung aufgrund von Fehlern, Unterbrechungen und Verzögerungen bei der Datenübermittlung alle Datenvendoren mithilfe des Kommunikationstools Infoline.</p> <p>Sobald die korrekte Indexberechnung und/oder Verteilung wieder hergestellt wurde, kommuniziert MDS diesen Status an alle Datenvendoren und das Indexmanagement, welches dann auch die Lizenznehmer in Kenntnis setzt. Sollten die Schlusspreise der Indizes von einem Problem betroffen sein, so erfolgt eine Korrektur des Wertes durch das Indexmanagement, welches danach via Infoline die Datenvendoren und Lizenznehmer davon in Kenntnis setzt. Auf der Website kann bei Problemen in der Indexberechnung oder Verteilung direkt beim betroffenen Index ein Hinweis geschaltet werden.</p>
Supporting Principles ■ Transparency	E.6 A Benchmark Publisher should publish any changes to the Benchmark composition, Benchmark Submitters or any other feature of the Benchmarks.	<p>Alle Änderungen bzgl. der Zusammensetzung Indizes werden von der WBAG entsprechend kommuniziert.</p> <p>Eine Beschreibung der Prozedere findet sich im Handbuch sowie im „Framework für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes/ veröffentlicht ist.</p>
Supporting Principles ■ Transparency	E.7 A Benchmark Publisher should submit to the Benchmark Administrator a confirmation by its management of compliance with the above Principles which should be published by the Benchmark Administrator in line with Principles B.13 and B.17.	Die WBAG – als ein und dieselbe juristische Person – erfüllt gleichzeitig die Funktionen des Benchmark Administrators und des Benchmark Publishers. Eine „Confirmation“ findet sich auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes/ .